



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Économie



DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG
Ministerium für Umwelt, Klima
und Biodiversität

Luxemburgs Klima-Sozialplan

—

Vorentwurf

Oktober 2025

Anmerkung zu den budgetären Auswirkungen des Klima-Sozialplans:

Da es sich um ein Entwurfsdokument handelt, das während der öffentlichen Konsultationsphase Änderungen unterliegen kann, wurden die hierin vorgeschlagenen Maßnahmen noch nicht budgetiert. Es versteht sich, dass alle Maßnahmen im Rahmen des Klima-Sozialplans, die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben, dem üblichen Haushaltsverfahren unterliegen.

Inhaltsverzeichnis

<u>1. ÜBERBLICK UND VERFAHREN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES KLIMA-SOZIALPLANS</u>	<u>3</u>
1.1. ZUSAMMENFASSUNG	3
1.1.1. HINTERGRUND DER GRÜNEN WENDE	3
1.1.2. ZIELE DER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN.....	8
1.2. ÜBERBLICK ÜBER DEN AKTUELLEN STAND DER POLITIK.....	10
1.3. ÖFFENTLICHES KONSULTATIONSVERFAHREN	13
1.4. DEFINITIONEN	14
<u>2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN, ZWISCHENZIELE UND ZIELWERTE.....</u>	<u>16</u>
2.1. BEREICH: C1 – GEBÄUDESEKTOR.....	16
2.2. BEREICH: C2 – VERKEHRSEKTOR.....	59
2.3. BEREICH: C3 – DIREKTE EINKOMMENSBEIHILFE	73
2.4. GESAMTKOSTEN DES PLANS	79
<u>3. KOMPLEMENTARITÄT, ZUSÄTZLICHKEIT UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS</u>	<u>79</u>
3.1. ÜBERWACHUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS	79
3.2. KOHÄRENZ MIT ANDEREN INITIATIVEN.....	79
3.3. KOMPLEMENTARITÄT DER FINANZIERUNGEN.....	83
3.4. GEOGRAFISCHE BESONDERHEITEN	83
3.5. INFORMATION, KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT	88

Gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds sind benachteiligte Kleinstunternehmen „die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden oder aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen für den Zweck ihrer Tätigkeit die Mittel entweder für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, oder für den Erwerb emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge oder gegebenenfalls für die Umstellung auf alternative — auch öffentliche — nachhaltige Verkehrsmittel fehlen“. Diese Information gibt den zu beachtenden Rahmen vor, reicht jedoch kaum aus, um diese Unternehmen klar von anderen abzugrenzen.

Um einen messbaren Indikator zu finden, mit dem benachteiligte Kleinstunternehmen unter Berücksichtigung ihrer Definition erreicht werden können, ist es sinnvoll, sich an den Beihilferegelungen für Unternehmen zu orientieren, die von den durch den russischen Angriff auf die Ukraine verursachten Energiepreissteigerungen besonders betroffen sind und in Luxemburg eingeführt wurden. Diese Beihilfen galten bis Mitte 2024 und berücksichtigten einen offensichtlichen Zusammenhang zwischen dem Energieverbrauch, den dadurch verursachten Kosten und der finanziellen Lage der betroffenen Unternehmen. Das Gleiche gilt für die voraussichtlichen Auswirkungen des Preisanstiegs infolge des Emissionshandelsystems für den Gebäudesektor oder den Straßenverkehr im Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG (im Folgenden ETS2) auf Kleinstunternehmen. Die Indikatoren, mit denen die betroffenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Beihilferegelungen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Energiepreise ermittelt werden können, dienen auch als Indikatoren für die Anfälligkeit im vorliegenden Zusammenhang. So wird davon ausgegangen, dass ein anfälliges Kleinstunternehmen ein „energieintensives Kleinstunternehmen“ ist, d. h. ein Unternehmen, dessen Energiekosten 3 % seines Umsatzes ausmachen.

Ihr hoher Energieverbrauch (im Verhältnis zu ihrer Größe) und damit ihre Abhängigkeit von (fossilen) Energien, die derzeit unvermeidbar sind, was dazu führt, dass die betroffenen Unternehmen benachteiligt sind. Dieser analytische Ansatz steht im Einklang mit dem Ansatz der im Sozial- und Klimaplan vorgeschlagenen Maßnahmen, die im Interesse der Unternehmen, ihrer Beschäftigten und der (Sozial-)Wirtschaft in Luxemburg liegen. Die Maßnahmen sollen benachteiligte Kleinstunternehmen vor den Auswirkungen der Preissteigerungen infolge des ETS2 schützen und zielen daher sowohl auf eine verstärkte Sensibilisierung und Information zu Klimathemen als auch auf sehr gezielte Hilfen in den Bereichen Bauwesen und Verkehr ab. Als förderfähige Kosten werden nur fossile Energieträger wie Erdgas, Heizöl und Diesel berücksichtigt.

2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN, ZWISCHENZIELE UND ZIELWERTE

2.1. Bereich: C1 – Gebäudesektor

Der Gebäudesektor ist ein wesentlicher Hebel, um die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten. Laut der endgültigen Bilanz der Treibhausgasemissionen für das Jahr 2023 ist der Gebäudesektor für 20,1 % der Gesamtemissionen verantwortlich.⁶

Übergreifend lassen sich mehrere Schwerpunkte identifizieren, um einen integrierten, inklusiven und reaktiven Ansatz für die energetischen und sozialen Herausforderungen zu gewährleisten.

Zunächst einmal ist die systematische Einbeziehung sozialer Auswirkungen in die Ausarbeitung klimapolitischer Maßnahmen unerlässlich. Maßnahmen zur energetischen Renovierung

⁶ Publication du bilan définitif des émissions de gaz à effet de serre de l'année 2023 (AEV) https://environnement.public.lu/fr/actualites/2025/mars-2025/bilan-gaz-effet-serre-2025.html?utm_source=chatgpt.com

müssen die sozioökonomischen Realitäten von Haushalten und Kleinstunternehmen mit begrenzten Ressourcen berücksichtigen, um Gerechtigkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten. Dies setzt nicht nur eine gezielte Ausrichtung der Beihilfen voraus, sondern auch die Anpassung der Fördermechanismen, insbesondere für benachteiligte Haushalte, darunter vor allem Mieter, sowie für benachteiligte Kleinstunternehmen.

Gleichzeitig muss die Unterstützung für Infrastrukturprojekte im Gebäudesektor – insbesondere kollektive energetische Renovierungen, Initiativen für nachhaltigen sozialen Wohnungsbau oder die Installation erneuerbarer Energien auf lokaler Ebene – verstärkt werden. Diese Initiativen und Projekte, die häufig aus territorialen oder gemeinschaftlichen Dynamiken hervorgehen, ermöglichen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen, eine Senkung der Kosten für Haushalte und eine Optimierung der Umweltbilanz. Sie tragen auch zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Bekämpfung der Energiearmut und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den Stadtvierteln bei.

Die unmittelbare städtische Umgebung von Gebäuden – Straßen, Plätze und öffentliche Räume – spielt eine zentrale Rolle bei der Schaffung eines nachhaltigen und sozial gerechten Lebensumfelds. Daher ist es angebracht, diese Räume als Orte der Nähe, der sozialen Bindung und des gemeinsamen Wohlbefindens aufzuwerten, insbesondere in benachteiligten Stadtvierteln, in denen es an Grünflächen mangelt oder die Wohnungen Komfort- oder Energieeffizienzdefizite aufweisen. Diese Gebiete, in denen soziale und ökologische Schwachstellen zusammenkommen, erfordern besondere Aufmerksamkeit in der Übergangspolitik. Die Neugestaltung dieser öffentlichen Räume unter dem Gesichtspunkt der sozialen und klimatischen Gerechtigkeit ist daher ein wesentlicher Hebel für einen inklusiven ökologischen Wandel.

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 1 Fonds für einen gerechten Übergang
Beschreibung	<p>Der Fonds für einen gerechten Übergang (Fonds pour une transition juste - FTJ), einer der Pfeiler des Mechanismus für einen gerechten Übergang, ist ein Finanzinstrument der Kohäsionspolitik der Europäischen Union. Sein Hauptziel ist die Kofinanzierung von Projekten in Höhe von 50 %, um die Gebiete zu unterstützen, die am stärksten von den negativen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 betroffen sind. In Luxemburg wird der FTJ über die Programme des EFRE und des ESF+ umgesetzt, die jeweils einen Schwerpunktbereich für den FTJ vorsehen. Die nationale Mittelzuweisung des Großherzogtums Luxemburg für den FTJ beläuft sich auf insgesamt rund 9,2 Millionen Euro, wobei etwa 80 % der Mittel für das EFRE-Programm und etwa 20 % für das ESF+-Programm vorgesehen sind. Während der operative Rahmen des FTJ durch die Programme des EFRE und des ESF+ geregelt wird, unterliegt sein strategischer Rahmen dem Territorialen Plan für einen gerechten Übergang für Luxemburg (Plan de transition juste - PTTJ), der das Interventionsgebiet des FTJ festlegen und die sich im Wandel befindlichen Sektoren, die Entwicklungsziele und die Arten der förderfähigen Maßnahmen definieren soll. Dieser Plan wurde von der Abteilung für Raumordnung in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft (als Verwaltungsbehörde des EFRE) und dem Ministerium für Arbeit (als Verwaltungsbehörde des ESF+) ausgearbeitet und im Dezember 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt. Um den Herausforderungen des Wandels in den elf Gemeinden der Region Sud zu begegnen, zielt der PTTJ erstens darauf ab, die Kosten für die Modernisierung der im Wandel befindlichen Sektoren zu senken, die Energiearmut zu bekämpfen, die nachhaltige lokale Mobilität zu erleichtern und erneuerbare Energien zu entwickeln, und zweitens darauf, die vom Wandel betroffenen Arbeitnehmer durch Schulungen zu unterstützen.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECO, MT
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 104 des NEKP</p> <p>Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p> <p>Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 2 Aktualisierung der langfristigen Renovierungsstrategie
Beschreibung	<p>Die langfristige Gebäuderenovierungsstrategie (LTRS – <i>Long Term Renovation Strategy</i>) wurde im Jahr 2020 veröffentlicht. Sie gibt einen Überblick über den Zustand des luxemburgischen Gebäudebestands und identifiziert die Gebäudetypen und deren Energieverbrauchsprofile. Auf der Grundlage dieser Daten wurde eine Reihe gezielter Maßnahmen vorgeschlagen, um das Tempo der energetischen Renovierungen zu beschleunigen. Inzwischen wurden diese Maßnahmen in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) für 2024 aufgenommen und aktualisiert.</p> <p>Eine kritische Analyse der kommunalen Planungsinstrumente hat insbesondere dazu beigetragen, Hindernisse für die Renovierung oder die Integration von Solarlösungen zu identifizieren. Auf dieser Grundlage wurde den Gemeinden ein Vorschlag zur Harmonisierung der kommunalen Vorschriften für erneuerbare Energiequellen und energetische Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden vorgelegt, und eine nationale Verordnung über Gebäude, öffentliche Straßen und Standorte befindet sich derzeit in Ausarbeitung.</p> <p>In Übereinstimmung mit dem europäischen Rahmen muss diese Strategie alle fünf Jahre aktualisiert werden. Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) wird die LTRS-Strategie zum nationalen Gebäuderenovierungsstrategie (NBRP, National Building Renovation Plan). Die endgültige Fassung dieses Plans muss bis zum 31. Dezember 2026 vorliegen.</p>
Art des Instruments	Planung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO, Klima-Agence
Referenz(en)	<i>Langfristige Renovierungsstrategie Luxemburg, MEA 2020</i> Maßnahme Nr. 316 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 3 Förderprogramm <i>Klimabonus Wunnen</i>
Beschreibung	<p>Die bestehenden Förderprogramme spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung der energetischen Renovierung von Wohngebäuden und tragen zum Übergang zu einem energieeffizienteren Wohnungsbestand bei. Allerdings können diese Programme aufgrund ihrer Zugänglichkeit mit bestimmten Einschränkungen konfrontiert sein. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung und sozialer Gerechtigkeit wird eine regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms sicherstellen, dass die finanziellen Beihilfen pragmatisch, effizient und gerecht auf die Bedürfnisse der Bürger eingehen und gleichzeitig die nationalen Ziele in Bezug auf Energieeffizienz und Emissionsreduzierung unterstützen.</p> <p>So werden die bestehenden Fördermaßnahmen – insbesondere für den Bau nachhaltiger Wohnungen, energetische Renovierungen, technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Energieberatung – regelmäßig einer eingehenden Prüfung hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit, Umweltwirksamkeit und sozialen Zugänglichkeit unterzogen.</p> <p>Die Förderregelung <i>Klimabonus Wunnen 2026</i>, die ab dem 1. Januar 2026 gelten wird, knüpft an die derzeitige Regelung an, führt jedoch Anpassungen ein, die auf mehr Gerechtigkeit und Einfachheit abzielen. So sieht die neue Regelung Pauschalbeträge vor, unabhängig von der Leistung der technischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Durch diese neue Berechnungsmethode können Eigentümer kleinerer Wohnungen, die mit Anlagen geringerer Kapazität ausgestattet sind, von einer proportional höheren Förderung als bisher profitieren. Umgekehrt erhalten Eigentümer größerer Häuser eine etwas geringere Förderung als im Rahmen der aktuellen Regelung.</p> <p>Darüber hinaus wird ein Mechanismus zur Vorfinanzierung von Beihilfen eingerichtet, der den Zugang zu Energiewende-Projekten für Personen erweitert, die keinen oder nur schwer Zugang zu Klimakrediten haben.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO, Klima-Agence
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 307 des NEKP

	<p>Gesetz vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energien im Wohnungsbereich; zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2004 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.</p> <p>Großherzogliche Verordnung vom 7. April 2022 zur Festlegung der Durchführungsmaßnahmen zum geänderten Gesetz vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungswesen und zur Änderung der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 2016 zur Festlegung der Durchführungsmaßnahmen zum Gesetz vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungswesen.</p>
--	--

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 4 Vorfinanzierung des Förderprogramms <i>Klimabonus Wunnen</i>
Beschreibung	<p>Der Zugang zu Finanzmitteln bleibt für eine Reihe von Haushalten ein großes Hindernis für die Durchführung von energetischen Renovierungsmaßnahmen, den Austausch von Heizungsanlagen im Sinne der Dekarbonisierung sowie die Installation von Photovoltaikanlagen. Dieses strukturelle Hindernis schränkt den Umfang der Bemühungen im Bereich der Energiewende ein.</p> <p>Im Sinne der Klimagerechtigkeit und um sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Projekten nicht nur Haushalten oder Unternehmen vorbehalten ist, die für eine klassische Bankfinanzierung oder einen Klimakredit in Frage kommen, wird die Regierung schrittweise Mechanismen zur Vorfinanzierung von Klimasubventionen einführen. Konkret bedeutet dies, dass die Begünstigten nur den Teil der Kosten vorstrecken müssen, der für subventionsfähige Investitionen zu ihren Lasten bleibt. Gleichzeitig erhalten die beteiligten Unternehmen schnell die öffentlichen Fördermittel, wodurch ein reibungsloser Ablauf gewährleistet und das Vertrauen der betroffenen Wirtschaftsakteure gestärkt wird.</p> <p>In einer ersten Phase wird dieser Mechanismus für Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Installation von Photovoltaikanlagen (siehe Maßnahme Nr. 5) umgesetzt.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO, Klima-Agence
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 309 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 5 Vorfinanzierung von Photovoltaikanlagen
Beschreibung	<p>Um die Umsetzung des Vorfinanzierungsmechanismus für Klimabonus-Finanzhilfen (siehe Maßnahme Nr. 4) vorzubereiten, wird die Regierung dieses System zunächst für Photovoltaikanlagen einführen. Die beiden Hauptziele dieser Maßnahme sind die Schnelligkeit und die Einrichtung einer „Drittzahlstelle“, sodass der Eigentümer der Anlage nur noch die Preisdifferenz zwischen den Gesamtkosten der Anlage und der gewährten Subvention zu zahlen hat, sowie die schnelle Auszahlung der Subventionen an den Installateur.</p> <p>Ein entsprechender Gesetzentwurf und eine entsprechende großherzogliche Verordnung wurden am 22. November 2024 vorgelegt. In einer ersten Phase wird die Bearbeitung der Anträge auf Vorfinanzierung vom Wirtschaftsministerium übernommen, das bereits über ein für eine effiziente und hochgradig automatisierte Bearbeitung geeignetes IT-System verfügt und somit eine rasche Rückerstattung an die Unternehmen gewährleistet. Die Umweltverwaltung entwickelt unterdessen ein eigenes Tool für die Vorfinanzierung und wird die Anträge nach Fertigstellung dieses Tools übernehmen.</p> <p>Die Erfahrungen aus dieser ersten Einführung werden als Grundlage dienen, um den Vorfinanzierungsmechanismus zu definieren, anzupassen und schrittweise auf andere Bereiche des Klimabonus-Systems auszuweiten, wobei auf seine operative Effizienz und seine Zugänglichkeit für die Zielgruppen geachtet wird.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO, Klima-Agence
Referenz(en)	<p>Maßnahme 30 des Prozesses <i>Einfach - Séier – Erneierbar</i> (ESE)</p> <p>Gesetzentwurf Nr. 8463 zur Einführung eines Vorfinanzierungsverfahrens für Photovoltaikanlagen</p> <p>Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung eines Vorfinanzierungsverfahrens für Photovoltaikanlagen</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 6 Vorfinanzierung der Verbesserungsprämie für energetische Renovierungen „Topup social“
Beschreibung	<p>Die Förderprämie für energetische Renovierungen, auch <i>Topup social</i> oder <i>Top up Klimabonus</i> genannt, ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Personen, die Arbeiten durchführen, um ihre Wohnung umweltfreundlicher und energieeffizienter zu gestalten. Diese Arbeiten müssen den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Förderregelung für Nachhaltigkeit, rationelle Energienutzung und erneuerbare Energien im Wohnungsbereich (Artikel 4 oder 5) entsprechen. Diese Prämie kommt zu der bereits im Rahmen des Programms <i>Klimabonus Wunnen</i> gewährten Beihilfe hinzu. Die Höhe dieser Prämie kann bis zu 100 % der bereits erhaltenen Klimabonus-Beihilfe betragen.</p> <p>Die Regierung wird die Einführung eines Gutscheinsystems (Voucher-Mechanismus) prüfen, das speziell für benachteiligte Eigentümer bestimmt ist. Über seine finanzielle Funktion hinaus würde der Voucher die Verwaltungsformalitäten vereinfachen, die für benachteiligte Haushalte, die bei der Antragstellung eine Reihe von Schritten durchlaufen müssen, oft schwerfällig und komplex sind. Er würde auch eine Möglichkeit zur Vorfinanzierung der Prämie darstellen, da die Begünstigten direkt über den für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Betrag verfügen könnten, ohne die Kosten selbst vorstrecken zu müssen. Eine der zu analysierenden Möglichkeiten wäre auch, dieses System in die nationale Begleitstelle für energetische Renovierungen zu integrieren (siehe Maßnahme Nr. 9).</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 311 des NEKP</p> <p>Geändertes Gesetz vom 7. August 2023 über individuelle Wohnbeihilfen.</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 7 Individuelle Wohnbeihilfen für energetische Renovierungen
Beschreibung	<p>Das geänderte Gesetz vom 7. August 2023 über individuelle Wohnbeihilfen sieht einkommensabhängige individuelle Wohnbeihilfen vor. Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Renovierung von Wohnraum zu fördern, um Energiearmut aufgrund von Energiekosten zu vermeiden, und zwar durch folgende Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserungsprämie für energetische Renovierungen (Topup social) bei Durchführung von Arbeiten gemäß Artikel 4 oder 5 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbereich. Diese Prämie stellt eine Ergänzung zu der im Rahmen des Programms <i>Klimabonus Wunnen</i> gewährten finanziellen Beihilfe dar. Haushalte mit einem Einkommen bis zur Höhe des medianen Lebensstandards (5. Dezil) sind förderfähig. Der Höchstbetrag der Prämie beläuft sich auf 100 % der Beihilfe aus dem Programm <i>Klimabonus Wunnen</i>. - Beihilfen für energetische Renovierungen im Rahmen von Klimakrediten. Eine staatliche Bürgschaft und ein Zinszuschuss für Klimakredite ergänzen die finanzielle Unterstützung <i>Klimabonus Wunnen</i> für die mit dem Kredit finanzierten Arbeiten im Zusammenhang mit der energetischen Renovierung einer Wohnung. <p>In diesem Zusammenhang plant die Regierung die Anwendung des Vorfinanzierungsmechanismus (Maßnahmen Nr. 4 und 5) für die Prämie zur Verbesserung der energetischen Renovierung (Topup social) (Maßnahme Nr. 6) sowie eine Neugestaltung des Klimakredits (Maßnahme Nr. 8).</p> <p>Um die Wirksamkeit der individuellen Wohnbeihilfen sicherzustellen, wird die Regierung die Prämie für die energetische Renovierung <i>Topup social</i> von der Obergrenze des Kapitalbeihilfenfonds – derzeit auf 35.000 Euro pro Begünstigten begrenzt – ausnehmen, um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen für die energetische Renovierung zu verstärken.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 311 des NEKP</p> <p>Geändertes Gesetz vom 7. August 2023 über individuelle Wohnbeihilfen.</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 8 Neufassung des Klimakredits
Beschreibung	<p>Der Zugang zu Finanzmitteln bleibt für viele Haushalte ein großes Hindernis für die Durchführung von energetischen Renovierungsmaßnahmen, den Austausch von Heizungssystemen im Hinblick auf die Dekarbonisierung oder die Installation von Photovoltaikanlagen. Dieses strukturelle Hindernis schränkt die Wirksamkeit der öffentlichen Politik im Bereich der Energiewende erheblich ein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund plant die Regierung eine Reform des derzeitigen Klimakreditprogramms, um die Investitionskapazitäten von Eigentümern mit geringem Einkommen zu stärken. Diese Reform könnte gegebenenfalls eine Anpassung des Zinssatzes an das Einkommen des antragstellenden Haushalts beinhalten, wobei gleichzeitig die Obergrenze für Kapitalbeihilfen neu bewertet würde, um dem Umfang der für eine effiziente energetische Renovierung erforderlichen Investitionen besser Rechnung zu tragen. Dieser Ansatz würde darauf abzielen, sowohl die Gerechtigkeit als auch die soziale Wirksamkeit der Maßnahme zu stärken.</p> <p>Parallel dazu müssen Überlegungen zur Komplementarität zwischen dieser reformierten Regelung und dem derzeit umgesetzten Vorfinanzierungsmechanismus für Finanzhilfen <i>Klimabonus</i> angestellt werden, um einen kohärenten und für die betroffenen Haushalte zugänglichen Ansatz zu gewährleisten.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT, MECB, MECO
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 310 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 9 Nationale Einrichtung zur Förderung von energetischer Renovierung, Dekarbonisierung und Installation von Photovoltaikanlagen für Wohngebäude
Beschreibung	<p>Die energetische Renovierung der am wenigsten effiziente Wohngebäude ist ein entscheidender Hebel für die Erreichung der nationalen Ziele in Bezug auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Komplexität der Maßnahmen, die damit verbundenen Kosten und das Fehlen einer kontinuierlichen und strukturierten Begleitung bremsen jedoch die Initiativen erheblich. Die Heterogenität des Gebäudebestands und die mangelnde Standardisierung der Ansätze schränken zudem die Möglichkeit einer massiven Renovierung ein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund plant Luxemburg, die Unterstützung für Eigentümer von Wohngebäuden mit geringer Energieeffizienz auszuweiten, um eine ehrgeizige, schrittweise und integrative Renovierungsdynamik zu fördern, die im Einklang mit den neuen europäischen Anforderungen auf der Grundlage der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD – <i>Energy Performance of Buildings Directive</i>, (EU) 2024/1275) steht, die derzeit umgesetzt wird.</p> <p>Um den Ansatz zu strukturieren und die Akteure aktiv zu unterstützen, ist die Schaffung einer nationalen Einrichtung zur Unterstützung von energetischen Renovierungen, Dekarbonisierung und der Installation von Photovoltaikanlagen in Wohngebäuden vorgesehen. Ihre Aufgabe wird es sein, umfassende Unterstützung anzubieten, von der Ermittlung des Verbesserungspotenzials bis zur Durchführung der Arbeiten, unter Einbeziehung der bestehenden Fördermaßnahmen. Die Tätigkeit dieser Einrichtung richtet sich an Eigentümer von Wohngebäuden, unabhängig davon, ob sie selbst darin wohnen oder es vermieten, sobald sie sich freiwillig zu einem energetischen Renovierungsprojekt verpflichten.</p> <p>Die Struktur dieser Einrichtung wird in Übereinstimmung mit bestehenden Strukturen wie der Klima-Agence festgelegt. Sie wird die Marktakteure nicht ersetzen, sondern mit ihnen zusammenarbeiten – insbesondere mit zugelassenen Energieberatern, Mitgliedern der OAI und Planungsbüros sowie Handwerkern –, wie dies bereits im Rahmen des Klimapakts (pacte climat) für Gemeinden der Fall ist.</p>

	<p>Zu den Hauptaufgaben dieser Einrichtung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ermittlung von Gebäuden mit geringer Energieeffizienz auf der Grundlage von Energieausweisen (CPE) und festgelegten nationalen Kriterien; - Die Erstellung einer nationalen und lokalen Typologie der Zielgebäude, um die Ansätze zu standardisieren und die Planung ehrgeiziger Renovierungsmaßnahmen zu erleichtern; - Sensibilisierung und Mobilisierung der Eigentümer in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Sozialämtern, dem INPA und anderen Interessengruppen; - Verwaltung und Bereitstellung von Beratern für energetische Renovierungen, die aus bestehenden Marktstrukturen stammen; - Unterstützung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Renovierungs-, Dekarbonisierungs- und Photovoltaik-Maßnahmen; - Qualitätssicherung durch Zertifizierung der Berater; - Die Einbindung bestehender Fördermittel; - Begleitung von Förderanträgen benachteiligter Haushalte durch die Einführung eines Gutscheinsystems (siehe Maßnahme Nr. 11). <p>Erste Erfahrungen mit der Entwicklung einer solchen Einrichtung werden im Rahmen des Projekts <i>Zesumme rénoverieren</i> gesammelt, das von der Klima-Agence ins Leben gerufen wurde und geleitet wird (siehe Maßnahme Nr. 10). Dieses Projekt ermöglicht es, einen integrierten Ansatz zu testen, der auf einer Gebäudetypologie – die inzwischen dank des Renovierungssimulators optimiert wurde – und einem Quartiersmanager basiert, um Eigentümer bei ihren Vorhaben zu begleiten und lokale Akteure zu mobilisieren, während gleichzeitig die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette erleichtert wird.</p> <p>Die Entwicklung der Ausweitung dieses Ansatzes (in Vorbereitung) unterstreicht die Relevanz einer einzigen öffentlichen Anlaufstelle, die in der Lage ist, die Koordination, Standardisierung und Begleitung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang erscheint die Entwicklung der Rolle der Klima-Agence hin zu einer öffentlichen <i>One-Stop-Shop</i>-Anlaufstelle, die eine verstärkte Begleitung der verschiedenen Zielgruppen zum Ziel hat, als logische Konsequenz. Sie trägt dazu bei, die Herausforderungen der Energie- und Klimawende für die</p>
--	--

	gesamte luxemburgische Gesellschaft in allen Bereichen der Energie- und Klimawende zugänglicher zu machen.
Art des Instruments	Regulatorisch
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECO, Klima-Agence
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 327 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 10 Ausweitung des Pilotprojekts <i>Zesumme renovéieren</i> in Differdingen
Beschreibung	<p>Wohnhäuser, die vor 1995 erbaut wurden, können durch eine nachträgliche Isolierung bis zu 80 % Energie gegenüber ihrem ursprünglichen Verbrauch einsparen. Eigentümer solcher Immobilien können von geringeren Heizkosten und einem höheren Wohnkomfort profitieren.</p> <p>Von 2023 bis 2025 führt die Klima-Agence in Zusammenarbeit mit der Stadt Differdingen und mit Unterstützung der Europäischen Union das Pilotprojekt <i>Zesumme renovéieren</i> durch. Ziel des Pilotprojekts ist es, die Renovierungsquote in den für energetische Renovierungen am besten geeigneten Stadtvierteln zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf einer umfassenden Renovierung liegt. Dazu werden die Beratung und Begleitung der Eigentümer der betroffenen Gebäude während des gesamten Renovierungsprozesses strukturiert und intensiviert. Im Mittelpunkt des Projekts steht die Entwicklung einer Typologie von Einfamilienhäusern. Auf diese Weise ist es möglich, die spezifischen Energiebedürfnisse und Einsparpotenziale für jeden Gebäudetyp zu ermitteln und spezifische energetische Renovierungsmaßnahmen für jeden Haustyp vorzuschlagen, wobei staatliche Beihilfen (<i>Klimabonus Wunnen</i>), mögliche kommunale Beihilfen und andere private Beihilfen (Mechanismus der Energieeffizienzverpflichtungen) berücksichtigt werden.</p> <p>Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem nationalen Institut für das gebaute Erbe (INPA) durchgeführt, um Hindernisse für die energetische Renovierung verschiedener Arten von denkmalgeschützten Gebäuden auf kommunaler Ebene zu beseitigen. Dies geschieht durch die Abstimmung der von einem Energieberater vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Anforderungen des Denkmalschutzes.</p> <p>Ein weiterer Teil des Projekts ist die Sensibilisierung und Information der Bewohner durch verstärkte Beratungsdienste und eine angepasste Unterstützung bei der Beantragung von Klimabonus-Förderungen. Die Quartiermanagerin der Klima-Agence, die als zentrale Ansprechpartnerin fungiert, begleitet die Eigentümer während des gesamten Renovierungsprozesses. Die Eigentümer erhalten ein Informationsblatt zu ihrem Gebäude mit genauen Angaben zu den Energiestandards, möglichen Dämmmaßnahmen und entsprechenden Fördermitteln.</p> <p>Mit dem Ziel, mittelfristig eine nationale Typologie zu etablieren, wurde die ursprünglich in Differdingen</p>

	<p>angewandte Methodik inzwischen optimiert, insbesondere durch den Renovierungssimulator der Klima-Agence.</p> <p>Diese Weiterentwicklung berücksichtigt die Elemente, die in Differdange als Erfolgsfaktoren identifiziert wurden, um die Bürger zu energetischen Renovierungen zu motivieren – und macht sie gleichzeitig effizienter und auf nationaler Ebene reproduzierbar. Diese schrittweise Einführung trägt dazu bei, einen nationalen Ansatz zu identifizieren, der mittelfristig an verschiedene Kontexte angepasst werden kann, von städtischen bis zu stadtnahen Gemeinden.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden auch Synergien mit bestehenden Programmen wie dem Klimapakt (pacte climat) mit den Gemeinden genutzt, um die Umsetzung lokaler und regionaler Klima- und Energiepolitiken strukturiert zu unterstützen.</p>
Art des Instruments	Forschung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence, Gemeinden, MECO, MECB
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 328 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 11 Energetische Sanierung leerstehender Wohnungen
Beschreibung	<p>Die Regierung plant, ein Pilotprojekt zu starten, das sich an private Eigentümer richtet, die über eine leerstehende Wohnung verfügen, die eine energetische Sanierung erfordert.</p> <p>Die Regierung würde einen Teil der energetischen Sanierungsarbeiten einer leerstehenden Wohnung übernehmen, unter der Bedingung, dass der Eigentümer die betreffende Wohnung einem sozialen Vermieter für eine bestimmte Dauer (zum Beispiel 10 oder 20 Jahre, je nach Angemessenheit) zur Verfügung stellt.</p> <p>Die staatliche Kostenübernahme für die Renovierungsarbeiten könnte auf einen Höchstbetrag begrenzt werden, und der Prozentsatz der Kostenübernahme könnte von der Dauer abhängen, während der der Eigentümer die Wohnung zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Regierung würde einen Projektauftrag an private Eigentümer richten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die finanzielle Beteiligung des Staates könnte auf einen maximalen Betrag begrenzt werden.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich, Forschung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT, MECB, MECO
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 12 Förderprogramm für die energetische Renovierung von Funktionsgebäuden
Beschreibung	<p>Der Gesetzentwurf Nr. 8597 ist Teil der Umsetzung des Koalitionsvertrags 2023-2028, der vorsieht, dass für Funktionsgebäude „die mittelfristigen Ziele durch kurzfristige Anreize erreicht werden“. Er führt eine neue Beihilferegelung ein, die Eigentümer von Funktionsgebäuden dazu anregt, energetische Renovierungsmaßnahmen durchzuführen, noch bevor die künftigen gesetzlichen Verpflichtungen zur energetischen Renovierung von Nichtwohngebäuden in Kraft treten. Diese Verpflichtungen werden gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275 festgelegt, die die Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz vorschreibt, die ab 2030 einzuhalten sind.</p> <p>Diese Förderregelung umfasst die energetische Renovierung eines Funktionsgebäudes durch eine Verbesserung der Wärmedämmung seiner Gebäudehülle, die Installation einer kontrollierten mechanischen Lüftung mit Wärmerückgewinnung, die Installation einer Wärmepumpe sowie die Durchführung einer Machbarkeitsstudie oder einer Energieberatung, in der die realisierbaren und geeigneten Renovierungsmaßnahmen ermittelt und ein energetisches Renovierungskonzept erstellt wird, mit dem nach den Arbeiten mindestens das geforderte Energieeffizienzniveau erreicht werden soll, je nach Ausgangssituation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Funktionsgebäude, das vor den Arbeiten weniger leistungsfähig als die Klasse E ist, muss nach den Arbeiten die Klasse E oder besser erreichen. - Ein funktionales Gebäude, das bereits vor den Arbeiten die Klasse E oder besser erreicht, muss nach den Arbeiten die Klasse D oder besser und eine Verbesserung um mindestens eine Klasse erreichen.
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	Gesetzentwurf Nr. 8597 über eine Investitionsbeihilferegelung für energetische Renovierungsmaßnahmen an funktionalen Gebäuden

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 13 Erleichterung von energetischen Arbeiten in Gebäuden mit mehreren Eigentümern
Beschreibung	<p>Durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 16. Mai 1975 über das Miteigentum an Gebäuden zur Einführung eines Renovierungsfonds wurden Erleichterungen für Gebäude in Miteigentum eingeführt. Folgende Arbeiten, für die zuvor eine Dreiviertelmehrheit erforderlich war, können nun mit der Mehrheit der Stimmen aller Miteigentümer (absolute Mehrheit) beschlossen werden: energetische Renovierung, Dämmung, Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen in den Gemeinschaftsbereichen. Wird unter diesen Mehrheitsbedingungen keine Entscheidung getroffen, kann der Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Miteigentümer (einfache Mehrheit) in einer neuen Generalversammlung gefasst werden.</p> <p>Dieses Gesetz führt auch die Verpflichtung ein, einen Instandhaltungsfonds in der Eigentümergemeinschaft einzurichten, um den Miteigentümern die Bildung von Finanzreserven im Laufe der Zeit zu erleichtern, damit Mängel vermieden und die durch Arbeiten verursachten Ausgaben besser vorweggenommen werden können. Die Existenz eines obligatorischen Instandhaltungsfonds erleichtert oder ermöglicht sogar die Durchführung von Instandhaltungs-, Reparatur-, Verbesserungs-, Umbau- und energetischen Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie die Einrichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird eine Analyse durchgeführt, um die Relevanz einer Anpassung der Schwellenwerte für die Bildung des Renovierungsfonds für Gebäude mit schlechter Energieeffizienz zu bewerten.</p> <p>Um die gemeinsame Entscheidungsfindung der Miteigentümer hinsichtlich der energetischen Renovierung ihres Gebäudes zu erleichtern, führt die Klima-Agence in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium und der GSPL (Groupement des Syndics Professionnels du Grand-Duché de Luxembourg) das Pilotprojekt „Energetische Renovierung von Wohngemeinschaften“ durch. Ziel ist es, Verwalter und Eigentümergemeinschaften von Wohngebäuden mit geringer Energieeffizienz zu ermutigen, ein Renovierungsprojekt durchzuführen, das sich auf eine nach vordefinierten Vorgaben durchgeführte Machbarkeitsstudie stützt. Die Machbarkeitsstudie soll die notwendigen Maßnahmen und</p>

	Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude liefern und die Rentabilität der Investitionen vor der Durchführung von Renovierungsmaßnahmen bewerten. Im Anschluss an die Projektausschreibung wurden fünf Wohngemeinschaften ausgewählt, die eine Kofinanzierung von bis zu 90 % der Kosten der Machbarkeitsstudie erhalten.
Art des Instruments	Regulatorisch, Forschung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECO, MLOGAT, Klima-Agence
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 325 des NEKP Gesetz vom 30. Juni 2022 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 16. Mai 1975 über das Miteigentum an Gebäuden zur Einführung eines Renovierungsfonds

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 14 Studie zu den Herausforderungen der Energiewende im Mietbereich
Beschreibung	<p>Im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Energiewende wird eine Studie durchgeführt, um konkrete Möglichkeiten zu identifizieren und zu analysieren, wie Mieter – insbesondere die am stärksten benachteiligten – besser vor den kombinierten Auswirkungen der Entwicklung der Energiepreise und des Mangels an energetischen Renovierungen im Mietwohnungsbestand geschützt werden können.</p> <p>Die Studie wird sich insbesondere auf Situationen konzentrieren, in denen fehlende Investitionen in energetische Renovierungen zu einer Erhöhung der Nebenkosten für Mieter führen, ohne dass sich der Komfort oder die Energieeffizienz der Wohnungen verbessert. Dieses Phänomen betrifft benachteiligte Haushalte unverhältnismäßig stark, insbesondere vor dem Hintergrund der Volatilität und des Anstiegs der Preise für fossile Energieträger.</p> <p>Die Studie zielt darauf ab, Hebel zu identifizieren, um die notwendigen Investitionen zu fördern und gleichzeitig eine gerechte Verteilung der Kosten und Gewinne zwischen Vermietern und Mietern zu gewährleisten. Ziel ist es auch, sicherzustellen, dass die Bemühungen der Eigentümer durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden können. Besonderes Augenmerk wird auf die schwächsten Mieter gelegt, um die zu ergreifenden Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen besser auszurichten.</p> <p>Die Studie wird sich auf drei Hauptbereiche konzentrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mechanismen zum Ausgleich oder zur gezielten Unterstützung von Mietern; - Rechtliche, steuerliche, regulatorische und unterstützende Instrumente, mit denen Vermieter bei ihren energetischen Renovierungsmaßnahmen gefördert und begleitet werden können; - Die Analyse struktureller Hindernisse und Lösungen zur Förderung einer besseren Verteilung der Anstrengungen und Vorteile im Zusammenhang mit der Energiewende im Mietsektor. <p>Zu den untersuchten Ansätzen gehören insbesondere die Kopplung von Energieeffizienz und Mietobergrenzen sowie die Staffelung oder Konditionierung der finanziellen Beihilfen <i>Klimabonus Wunnen</i> an konkrete Verpflichtungen der Eigentümer zur Verbesserung der Energieeffizienz der vermieteten Wohnungen.</p>

	Die Studie wird auch die Ergebnisse der Arbeiten und Diskussionen berücksichtigen, die im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 über die Kriterien für Gesundheit, Hygiene, Sicherheit und Bewohnbarkeit von Wohnungen und Zimmern, die vermietet oder zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden, geführt wurden.
Art des Instruments	Forschung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence, MLOGAT, MECO, MECB
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 15 Finanzielle Beteiligung an der Realisierung von erschwinglichen Miet- und Eigentumswohnungen (Aides à la Pierre)
Beschreibung	<p>Die <i>Aides à la pierre</i> sind finanzielle Beiträge, die sozialen Baurägern für den Bau von erschwinglichen oder preisgünstigen Wohnungen gewährt werden. Das geänderte Gesetz vom 7. August 2023 über erschwinglichen Wohnraum sieht finanzielle Beiträge für soziale Bauräger vor, um den Bau von erschwinglichen Wohnungen zu fördern. Diese finanzielle Beteiligung bezieht sich auf förderfähige Kosten in den folgenden fünf Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kategorie „unbebautes Grundstück und besondere Erschließung“; - Die Kategorie „normale Erschließung“; - Die Kategorie „erschlossenes Grundstück“; - Die Kategorie für den Bau von erschwinglichem Wohnraum; - Die Kategorie für die Renovierung (u. a. energetische Renovierung) von Wohnungen, die für eine erschwingliche Vermietung bestimmt sind. <p>Bauräger können bis zu 75 % der förderfähigen Kosten für erschwingliche Mietwohnungen erhalten, während öffentliche Bauräger bis zu 50 % für erschwingliche Eigentumswohnungen erhalten können. Diese Beihilfen sind an die Bedingung geknüpft, dass die Wohnungen für 40 Jahre für gemeinnützige Bauräger und für die gesamte Lebensdauer der Wohnungen für öffentliche Bauräger genutzt werden.</p> <p>Die Ministerialverordnung vom 5. Mai 2025, mit der ein Lastenheft für die Entwicklung von erschwinglichem Wohnraum eingeführt wurde, enthält Empfehlungen in Bezug auf Stadtplanung, Architektur und Wirtschaftlichkeit. Zur Begutachtung von Bauvorhaben, für die ein Antrag auf Wohnbauförderung gestellt wird, hat das Ministerium für Wohnungsbau und Raumentwicklung einen Beratungsausschuss eingerichtet, der dem Minister eine Stellungnahme vorlegt, die <i>Commission d'Accompagnement des Aides à la pierre</i> (CaaP, Begleitausschuss für die Beihilfen). In diesem Zusammenhang plant die Regierung, Photovoltaikanlagen (mit einer noch festzulegenden Leistung) in die Liste der technischen Ausstattungen aufzunehmen, die im Rahmen der durch das geänderte Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum vorgesehenen Beihilfen förderfähig sind (siehe Maßnahme Nr. 15).</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich

Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 312 des NEKP Geändertes Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 16 Förderung von Photovoltaikanlagen auf erschwinglichen Wohnungen
Beschreibung	<p>Das Potenzial zur Erzeugung erneuerbarer Energie durch Photovoltaik wird im Gebäudesektor, insbesondere im Bereich des erschwinglichen Wohnraums, nach wie vor weitgehend ungenutzt gelassen. Beim Bau von erschwinglichem Wohnraum durch einen sozialen Bauträger (Gemeinden, Wohnungsfonds, Nationale Gesellschaft für preisgünstigen Wohnraum, gemeinnützige Vereine, Stiftungen usw.) sind Photovoltaikanlagen von den finanziellen Beteiligungen im Rahmen der im Gesetz vom 7. August 2023 über erschwinglichen Wohnraum vorgesehenen Beihilfen ausgeschlossen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Installation von Photovoltaikmodulen auf Gebäuden für erschwinglichen Wohnraum zu einer Erhöhung der Investitionskosten für den sozialen Bauträger führen kann. Im Falle eines Verkaufs kann sie auch zusätzliche Kosten für den Käufer verursachen (außerhalb des Anwendungsbereichs der „Wohnungsbauförderung“). Diese Mehrkosten können ein Hindernis für die allgemeine Verbreitung dieser Technologien darstellen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte. Dennoch ist die Integration der Photovoltaik ein strategischer Hebel, um die Energiewende im Wohnbereich zu beschleunigen.</p> <p>Zu diesem Zweck und im Rahmen der nationalen Konsultation <i>Einfach – Séier- Erneierbar</i> wird vorgeschlagen, die beiden folgenden Optionen zu bewerten und die Option auszuwählen, deren Umsetzung für die Entwicklung der Photovoltaik in erschwinglichen Wohnungen am vorteilhaftesten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Photovoltaikanlagen (mit einer noch festzulegenden Leistung) in die Liste der förderfähigen technischen Ausstattungen im Rahmen der im Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum vorgesehenen Beihilfen aufnehmen, vorausgesetzt, dass der von der Photovoltaikanlage auf dem erschwinglichen Wohnraum erzeugte Strom den Mietern direkt zur Verfügung gestellt wird und dass der soziale Bauträger nicht mehr für eine Investitionsbeihilfe im Rahmen der sogenannten <i>Klimabonus</i>-Beihilferegulung in Frage kommt, wenn die Photovoltaikanlage über die <i>Aides à la pierre</i>-Beihilferegulung gefördert wurde. Dieser Ausschluss von <i>Klimabonus</i>-Beihilfen würde gegebenenfalls in der

	<p>nächsten Änderung der Rechtsvorschriften über Klimabonus-Beihilfen angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung einer gesonderten (vorteilhafteren) Regelung für soziale Bauträger im Rahmen der Klimabonus-Beihilfen, sofern der von der Photovoltaikanlage auf dem erschwinglichen Wohnraum erzeugte Strom den Mietern direkt zur Verfügung gestellt wird. <p>Die Regierung plant, diese Optionen eingehend zu prüfen, um diejenige auszuwählen, deren Umsetzung die effizienteste und gerechteste Entwicklung der Photovoltaik in erschwinglichen Wohnungen ermöglicht.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT, MECB, MECO, Gemeinden, Klima-Agence
Referenz(en)	<p>Maßnahme 36 des Prozesses <i>Einfach - Séier – Erneierbar</i> (ESE)</p> <p>Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum</p> <p>Gesetzgebung zu Klimabonus-Beihilfen</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 17 Installation von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden
Beschreibung	<p>Das Potenzial zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Gebäudesektor – insbesondere durch Photovoltaik – wird nach wie vor nicht ausgeschöpft, insbesondere bei Neubauten. Die Integration dieser Technologien ist jedoch ein wesentlicher Hebel, um die Energiewende zu beschleunigen. Die anfänglichen Installationskosten stellen jedoch für einen Teil der Haushalte ein erhebliches Hindernis dar und schränken somit die allgemeine Verbreitung von Photovoltaik-Lösungen ein.</p> <p>Um dieser Situation abzuhelpfen und eine gerechte und strukturierte Umsetzung zu gewährleisten, wird die Regierung einen verbindlichen Standard für die Installation von Photovoltaikanlagen in neuen Wohngebäuden einführen, die einen Mindestteil des Daches bedecken. Dieser normative Rahmen ist Teil einer Strategie zur schrittweisen Verbreitung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau. Die Kosten werden vom Staat vorfinanziert, wenn die betroffenen Personen nicht in der Lage sind, die Installation zu finanzieren.</p> <p>Im Rahmen der nationalen Konsultation <i>Einfach – Séier – Erneierbar</i> wird vorgeschlagen, auf gesetzlicher Ebene ein „Recht auf Photovoltaik“ einzuführen, das die Installation von Photovoltaikanlagen in Wohnungseigentümergeinschaften erleichtern soll, wenn die erforderliche Mehrheit in der Generalversammlung nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Beratungs- und Betreuungsangebot der Klima-Agence für Wohnungseigentümergeinschaften auszuweiten.</p>
Art des Instruments	Regulatorisch
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECO, MECB, Klima-Agence
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 205 des NEKP</p> <p>Maßnahme 48 des Prozesses <i>Einfach - Séier – Erneierbar</i> (ESE)</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 18 Sozialleasing – Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen
Beschreibung	<p>Trotz bestehender Förderprogramme stellen die für die Installation von Photovoltaikanlagen, Haushaltsbatterien oder nachhaltigen Heizsystemen wie Wärmepumpen erforderlichen Anfangsinvestitionen für viele einkommensschwache Haushalte nach wie vor ein erhebliches Hindernis dar. Diese wirtschaftliche Hürde hält viele einkommensschwache Haushalte in ihrer Abhängigkeit von fossilen Energien, setzt sie steigenden Energiepreisen aus und beraubt sie der Vorteile der Energiewende, insbesondere des Eigenverbrauchs.</p> <p>Um diese Hindernisse zu beseitigen und diese Haushalte wirksamer zu unterstützen, wird die Regierung die Einführung eines sozialen Leasingmodells für Photovoltaikanlagen, gegebenenfalls mit Haushaltsbatterien, und Wärmepumpen prüfen. Inspiriert von dem derzeit in Entwicklung befindlichen Mechanismus für „soziales Autoleasing“ würde dieses System auf erschwinglichen und flexiblen monatlichen Zahlungsmodalitäten basieren, die Wartungs- und Reparaturkosten sowie gegebenenfalls eine Kaufoption am Ende des Vertrags beinhalten.</p> <p>Die Konzeption dieses Mechanismus stützt sich auf die Erkenntnisse aus der Studie und den laufenden Arbeiten im Rahmen des „sozialen Autoleasings“, wird jedoch an die technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Technologien angepasst. Ziel ist es, eine einfache und inklusive Lösung anzubieten, die es einkommensschwachen Haushalten ermöglicht, direkt von den wirtschaftlichen und klimatischen Vorteilen der Energiewende zu profitieren, ohne eine hohe Anfangsinvestition tätigen zu müssen.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECO, MECB
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 19 „Staatliche Energiegemeinschaft“ für die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien mit benachteiligten Haushalten und Kleinstunternehmen
Beschreibung	<p>Trotz bestehender Subventionen bleibt die für die Installation von Photovoltaikmodulen erforderliche Anfangsinvestition für bestimmte Haushalte und Kleinstunternehmen mit geringem Einkommen unerschwinglich. Diese finanzielle Belastung bremst die Einführung dezentraler Solartechnologien, die jedoch für eine inklusive und nachhaltige Energiewende unerlässlich sind.</p> <p>Diese Einschränkung kann zwar durch das Modell des sozialen Leasings (siehe Maßnahme Nr. 18) behoben werden, dessen Umsetzung stößt jedoch manchmal auf Hindernisse wie einen Mangel an verfügbarer Fläche, technische Einschränkungen oder andere kontextuelle Beschränkungen. Haushalte und Kleinstunternehmen, die keine eigene Photovoltaikanlage nutzen können, werden somit der Vorteile des Eigenverbrauchs und einer größeren Energieflexibilität beraubt. Infolgedessen müssen sie durchschnittlich höhere Strompreise in Kauf nehmen als Haushalte, die direkt in die Energiewende investieren können.</p> <p>Der Staat selbst verfügt über geeignete Flächen für die Errichtung von Kraftwerken (einschließlich Grundstücke entlang von Autobahnen), insbesondere im Bereich der Photovoltaik (staatliche Gebäude und Grundstücke) und gegebenenfalls auch der Windenergie. Je nach Standort der Photovoltaikanlage kann der Staat den erzeugten Strom nicht vollständig oder teilweise vor Ort selbst verbrauchen. Er könnte diesen Strom entweder an anderen Verbrauchstandorten, deren Eigentümer er ist, verbrauchen oder ihn durch <i>Stromsharing</i> zu erschwinglichen Bedingungen für benachteiligte Haushalte und/oder Kleinstunternehmen zur Verfügung stellen. Eine solche Verteilung könnte, wenn sie auf lokaler Ebene umgesetzt wird, gegebenenfalls auch positive Auswirkungen auf die Stromnetze haben.</p> <p>Es wird eine Studie durchgeführt, um die konkreten Modalitäten eines solchen Modells in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes zu analysieren, das Bestimmungen aus europäischen Richtlinien zur Energiearmut enthält bzw. enthalten wird.</p>
Art des Instruments	Regulatorisch
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 20 Sensibilisierung, Information und Beratungsdienste im Bereich Gebäude
Beschreibung	<p>Die Klima-Agence bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen an, um die verschiedenen Akteure im Bereich Gebäude zu sensibilisieren und zu informieren.</p> <p>Für Eigentümer und Mieter von Wohngebäuden bietet die Klima-Agence einen Basisberatungsservice an, dessen Ziel es ist, einen ersten Überblick über die Möglichkeiten der energetischen Renovierung und die verfügbaren finanziellen Förderungen zu geben (insbesondere mithilfe ihres Förderungs- und ihres energetischen Renovierungs-Simulators). Im Rahmen der Beratung kann der Berater von Klima-Agence auch über die Modalitäten des Energieausweises (CPE), die obligatorische Energiebewertung des Heizungssystems „Heizungscheck“ sowie Maßnahmen zur Optimierung und Modernisierung des Heizungssystems informieren.</p> <p>Die Klima-Agence startet regelmäßig Sensibilisierungskampagnen, in der Regel in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, zu verschiedenen aktuellen Themen wie z. B. der Einführung einer neuen Förderregelung, erneuerbaren Energien usw.</p> <p>Auf kommunaler Ebene werden die Maßnahmen durch den Klimapakt (pacte climat) 2.0 geregelt, der unter anderem Maßnahmen zur Renovierung kommunaler Gebäude fördert. Ein auf energetische Renovierung spezialisierter Berater unterstützt die Kommunen in diesem Zusammenhang auf strategischer Ebene (siehe Maßnahme Nr. 22).</p> <p>Für Unternehmen bietet der <i>Klimapakt (pacte climat) für Betreiber</i> Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude interessierter Unternehmen (siehe Maßnahme Nr. 23).</p>
Art des Instruments	Information
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence, MECO, MECB, MLOGAT
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 317 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 21 Unterstützung für Haushalte in Energiearmut
Beschreibung	<p>Das Programm „Unterstützung für Haushalte in Energiearmut“ zielt darauf ab, benachteiligte Haushalte in Energiearmut besser zu begleiten, d. h. Haushalte, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihre Wohnung angemessen zu heizen, und/oder die in den letzten 12 Monaten aufgrund fehlender finanzieller Mittel ihre Strom-, Gas-, Wasser- oder Heizungsrechnungen nicht bezahlen konnten.</p> <p>Die betroffenen Haushalte werden von den Sozialämtern ausgewählt, kontaktiert und auf dieses spezielle Hilfsangebot aufmerksam gemacht.</p> <p>Die betroffenen Haushalte haben die Möglichkeit, eine individuelle Energieberatung durch die Klima-Agence in Anspruch zu nehmen sowie einen Zuschuss für den Austausch eines oder mehrerer energieintensiver Haushaltsgeräte und/oder den Kauf eines oder mehrerer neuer effizienter Geräte (Kühlschrank, Gefrierschrank, Geschirrspüler, Waschmaschine und Wäschetrockner) zu erhalten. Dieser Service zielt darauf ab, Haushalte zu informieren und zu sensibilisieren sowie ihre Situation und Lebensqualität zu verbessern.</p> <p>Um dieses Programm weiterzuentwickeln, wurde eine eingehende Analyse durchgeführt, die auf den Erfahrungen aus der Praxis und in Absprache mit den betroffenen sozialen Akteuren basiert. Dabei wurden folgende Schlüsselpunkte identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines speziellen Verfahrens für Notfälle; - Vereinfachung der Verwaltung und Digitalisierung des Verfahrens; - Ausweitung der Zugangspunkte über die Sozialämter hinaus; - Stärkung/Ausbau von Partnerschaften und Diversifizierung der Sensibilisierungsformate. <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung des Programms, evaluiert die Klima-Agence die Modalitäten der Einführung einer zusätzlichen spezifischen Unterstützung für die Anschaffung von „Plug-&-Play“-Balkon-Photovoltaikanlagen. Damit soll es betroffenen vulnerablen Haushalten ermöglicht werden, ihre täglichen Stromkosten zu senken und den erzeugten Strom direkt für ihren Eigenbedarf zu nutzen.</p>
Art des Instruments	Information, Wirtschaft
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte

Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence, MECO, MFSVA, MECB
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 329 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 22 Spezialisierte Energieberatung mit Schwerpunkt auf dem Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Lösungen
Beschreibung	<p>Für viele benachteiligte Hausbesitzer stellen die Kosten für den Ersatz eines fossilen Heizsystems ein großes Hindernis für den Übergang zu Lösungen auf Basis erneuerbarer Energien dar. Trotz bestehender Maßnahmen und finanzieller Hilfen bleiben diese Haushalte oft von der Dekarbonisierung des Wohnsektors ausgeschlossen, da ihnen die finanziellen Mittel fehlen.</p> <p>Im Rahmen des Projekts „Unterstützung für Haushalte in prekären Energiesituationen“ (siehe Maßnahme Nr. 21) beabsichtigt die Regierung, den Energieberatungsservice der Klima-Agence zu verstärken, der sich auf den Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Lösungen konzentriert. Die individuelle Betreuung wird von Energieberatern in enger Zusammenarbeit mit sozialen Akteuren wie Sozialämtern gewährleistet.</p> <p>Die Aufgaben umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Identifizierung der betroffenen benachteiligten Eigentümer; – Durchführung einer ersten neutralen und kostenlosen Bewertung der Wohnungen; – Unterstützung bei der Einholung von Kostenvoranschlägen bei qualifizierten Unternehmen im Rahmen der Basisberatung der Klima-Agence; – Unterstützung bei der Erstellung des Antrags auf Fördermittel. <p>Dieser Ansatz zielt darauf ab, technische, finanzielle und administrative Hindernisse zu beseitigen, die die energetische Renovierung bei den am stärksten benachteiligten Eigentümern behindern.</p>
Art des Instruments	Regulatorisch, haushaltspolitisch
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence, MECO, MECB, MLOGAT
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 23 Kontinuierliche Weiterentwicklung des Klimapakts (pacte climat) 2.0 mit den Gemeinden
Beschreibung	<p>Im Rahmen des Klimapakts (pacte climat) 2.0 werden die Gemeinden dazu ermutigt, die Aufgaben der <i>Klimaschöffen</i> um Elemente im Zusammenhang mit einem gerechten Übergang zu erweitern.</p> <p>Um die soziale Dimension zu stärken und eine kohärente Umsetzung zu fördern, wird vorgeschlagen, eine strukturierte Koordination zwischen den <i>Klimaschöffen</i>, den kommunalen Sozialverantwortlichen (<i>Sozialschöffen</i>) und den Sozialämtern zu entwickeln. Die Ausarbeitung klarer Leitlinien wird es ermöglichen, einen operativen Rahmen und geeignete Instrumente zu schaffen, um die sozialen Aspekte von Klimaprojekten wirksam zu behandeln.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird den <i>Klimaschöffen</i> spezifische Unterstützung angeboten, insbesondere durch die Organisation spezifischer Veranstaltungen und partizipativer Workshops in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren des Sozialsektors.</p> <p>Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den <i>Klimaschöffen</i> die notwendigen Mittel und Kenntnisse an die Hand zu geben, um neben den bereits bestehenden technischen Maßnahmen zu wichtigen Akteuren des gerechten Übergangs auf lokaler Ebene zu werden.</p> <p>Parallel dazu wird die Klima-Agence eine vergleichende Analyse internationaler Projekte durchführen, um konkrete Ansätze zur Ergänzung oder Anpassung der bestehenden Maßnahmen des Klimapakts (pacte climat) zu identifizieren.</p>
Art des Instruments	Freiwillige Vereinbarung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECB, Klima-Agence, Gemeinden
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 106 des NEKP</p> <p>Gesetz vom 25. Juni 2021 zur Schaffung eines Klimapakts (pacte climat)s 2.0 mit den Gemeinden</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 24 Klimapakt (pacte climat) für Unternehmen (<i>Klimapakt für Betriber</i>) – Grundlegendes Beratungsangebot für benachteiligte Kleinstunternehmen
Beschreibung	<p>Der Klimapakt (pacte climat) für Unternehmen (KPB – <i>Klimapakt für Betriber</i>), der sich speziell an KMU richtet, ist eine Plattform für strategische Orientierung, die die Abstimmung und koordinierte Umsetzung von Projekten und Aktivitäten verschiedener Akteure sowie die Verwaltung bestimmter neuer Programme zugunsten des gemeinsamen Ziels des Klimaschutzes und der Energiewende durch Unternehmen ermöglicht. Er sieht eine freiwillige Verpflichtung der Unternehmen vor, die eine langfristige Überwachung ihrer Bemühungen zur Dekarbonisierung und Energiewende ermöglicht.</p> <p>Der KPB umfasst sowohl bestehende oder in der Entwicklung befindliche Begleitmaßnahmen als auch Programme oder Begleitmaßnahmen, die je nach Bedarf noch geschaffen werden müssen, und zwar in Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen.</p> <p>Das KPB bietet einen Überblick und gewährleistet die Kohärenz aller verfügbaren Dienstleistungen, um Unternehmen und Wirtschaft bei der Dekarbonisierung und Energiewende zu unterstützen: Beratung, Bereitstellung eines Toolkits, Kofinanzierung von Lösungen und Vernetzung (von Schlüsselakteuren und Unternehmen sowie von Unternehmen untereinander).</p> <p>Kleinstunternehmen stehen vor besonderen Herausforderungen, wenn sie sich an der Energiewende und der Dekarbonisierung ihrer Aktivitäten beteiligen möchten. Der Schlüssel zu ihrem Erfolg ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung der Energiewende. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, über institutionelle Berater des KPB ein Basisberatungsangebot einzurichten, das sich um die Themen Kosten- und Energieverbrauchskontrolle, Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Geschäftstätigkeit und die Vorstellung des Angebots zur Kofinanzierung von Energiewende-Projekten dreht. Diese Beratung bildet die Grundlage für eine Betreuung, die dazu dient, benachteiligten Kleinstunternehmen die für die Energiewende verfügbaren Instrumente aufzuzeigen, wie z. B. einen „Potenzialcheck“ mit einem Aktionsplan und die Vernetzung von Unternehmen, die die vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen können.</p> <p>Das KPB wird von einem Lenkungsausschuss geleitet und von den Agenturen Luxinnovation und Klima-Agence verwaltet. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus: MECO,</p>

	MECB, Klima-Agence, Luxinnovation, FdA, FEDIL, CdM, CdC und <i>Luxembourg Confederation</i> .
Art des Instruments	Freiwillige Vereinbarung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence, Luxinnovation, MECO, MECB,
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 511 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 25 Allgemeine Beihilfen für KMU – Investitionsbeihilfen
Beschreibung	<p>Die Regierung verpflichtet sich, die nachhaltige Entwicklung von KMU zu fördern, indem sie gezielte Anpassungen der finanziellen Unterstützung prüft und auf ihre Realität zugeschnittene Begleitmaßnahmen entwickelt. Darüber hinaus wird eine Ausweitung des Angebots an SME-Paketen geprüft, um die verschiedenen Phasen und Tätigkeitsbereiche besser abzudecken.</p> <p>Bis zum 30. September 2026 wird eine neue Beihilferegelung für KMU eingeführt, die eine Übernahme von 50 % der förderfähigen Kosten für kleine Unternehmen für die Installation einer privaten Ladeinfrastruktur vorsieht.</p> <p>Ergänzend dazu wird eine Anpassung des Rahmengesetzes über staatliche Beihilfen zugunsten von KMU vorgelegt. Diese zielt darauf ab, gezielter auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf Investitionen im Zusammenhang mit der ersten Unternehmensgründung, im Einklang mit den nationalen klimapolitischen und wirtschaftlichen Prioritäten.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 515 des NEKP</p> <p>Geändertes Gesetz vom 9. August 2018 über eine Beihilferegelung für kleine und mittlere Unternehmen Geändertes Gesetz vom 26. Juli 2022 über die Beihilferegelung für Unternehmen, die in Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge investieren.</p> <p>Gesetzentwurf Nr. 8475 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 9. August 2018 über eine Beihilferegelung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 26 Beihilferegelung für Unternehmen – Umwelt- und Klimaschutz
Beschreibung	<p>Um wirksam zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beizutragen, müssen Unternehmen Zugang zu Förderinstrumenten haben, die auf innovative Technologien und neue Formen nachhaltiger Investitionen zugeschnitten sind. Der bestehende Rechtsrahmen, der auf eher traditionellen Ansätzen basiert, kann den sich rasch wandelnden Anforderungen, insbesondere in den Bereichen nachhaltige Mobilität, Energieeffizienz und Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, noch nicht vollständig gerecht werden.</p> <p>Um die Umweltwirkung öffentlicher Mittel zu optimieren und ihre effiziente Mobilisierung durch die Wirtschaftsakteure sicherzustellen, ist eine gezielte Aktualisierung der Beihilferegelungen erforderlich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die Regierung eine Überarbeitung des Gesetzes vom 15. Dezember 2017 über die Beihilferegelung für den Umweltschutz auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vorschlagen. Diese Überarbeitung ist das Ergebnis einer eingehenden Bewertung neuer Möglichkeiten in den Bereichen Dekarbonisierung industrieller Prozesse, Verkehr und Ladeinfrastruktur, Wasserstoffherzeugung, CCU, Energieeffizienzverträge und Initiativen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.</p> <p>Die geplanten neuen Beihilferegelungen werden die Förderung von Investitionen durch verschiedene Finanzinstrumente ermöglichen: Kapitalzuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Zinszuschüsse. Bestimmte Maßnahmen werden auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens vergeben, um die Umweltwirksamkeit der Förderungen zu maximieren und gleichzeitig die effiziente Verwendung öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz der minimal notwendigen Beihilfen zu gewährleisten.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 516 des NEKP</p> <p>Gesetzentwurf Nr. 8386 zur Verlängerung der Beihilferegelung für den Umwelt- und Klimaschutz und zur Änderung: 1° des geänderten Gesetzes vom 20. Juli</p>

	2017 zur Einführung einer Beihilferegelung für regionale Investitionen; 2. das Gesetz vom 15. Juli 2022 zur Einführung einer Beihilferegelung im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2030.
--	--

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 27 SME Packages Sustainability
Beschreibung	Die <i>SME Packages Sustainability</i> richten sich an KMU, die sich den Herausforderungen stellen und die Chancen der nachhaltigen Transformation nutzen möchten. Ziel des Programms ist es, luxemburgische KMU bei diesem Wandel zu unterstützen, indem konkrete Lösungen zur Verringerung der Umweltbelastung und zur Erzielung von Einsparungen durch eine Reduzierung des Energie- oder Wasserverbrauchs, eine Verbesserung der Abfallwirtschaft oder eine Verringerung des CO2-Fußabdrucks umgesetzt werden.
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 514 des NEKP Geändertes Gesetz vom 9. August 2018 über eine Beihilferegelung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen Gesetzentwurf Nr. 8475 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 9. August 2018 über eine Beihilferegelung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 28 Staatlicher Beitrag zu den Kosten für die Nutzung der Stromnetze
Beschreibung	<p>Bezahlbare Strompreise sind ein wesentlicher Hebel für eine gerechte und nachhaltige Energiewende. In Luxemburg liegen die Strompreise dauerhaft unter dem europäischen Durchschnitt – ein sozialer und wirtschaftlicher Vorteil, der es wert ist, erhalten zu bleiben. Moderate Preise fördern direkt die Elektrifizierung, eine zentrale Säule der Dekarbonisierung, und schaffen Mittel, um Investitionen sowohl in Energieeffizienz als auch in erneuerbare Energien oder allgemein in die Energiewende auszugleichen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Regierung, durch einen Beitrag in Höhe von 150 Millionen Euro im Jahr 2026 zu den Kosten für die Nutzung der Stromnetze zur nachhaltigen Stabilisierung der Strompreise beizutragen, wodurch alle Kunden – sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen – erheblich entlastet werden. Diese Maßnahme kommt insbesondere einkommensschwachen Haushalten und Kleinstunternehmen zugute, für die die Energiekosten eine größere Belastung darstellen, und stärkt damit die soziale Dimension der Energiewende.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	Gesetzentwurf Nr. 8596 über einen staatlichen Beitrag zu den Kosten, die für die Nutzung der Stromnetze für das Jahr 2026 in die Tarife umgelegt werden sollen

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 29 Administrative Vereinfachung für Kleinstunternehmen
Beschreibung	<p>Die Regierung beabsichtigt, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, mit denen Unternehmen – insbesondere KMU – konfrontiert sind. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, staatliche Beihilfen zu vereinfachen und vereinfachte Verfahren für KMU einzuführen, um den Zugang zu Förderungen zu erleichtern.</p> <p>Darüber hinaus ist die Erstellung eines Visualisierungstools für den Antrags- und Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen für Kleinstunternehmen vorgesehen. Dieses Tool, das in Form eines Entscheidungsbaums oder eines ähnlichen Instruments konzipiert ist, soll die Begleitung der Antragstellenden erleichtern, die einzelnen Verwaltungsschritte klarer darstellen und die verfügbaren Fördermöglichkeiten je nach Situation transparenter machen.</p> <p>Im Einklang mit dem „Small Business Act“ der Europäischen Union wird die Regierung außerdem dem Grundsatz Think Small First Rechnung tragen, das heißt, die Bedürfnisse von Kleinstunternehmen werden bei der Ausarbeitung von Politiken und Rechtsvorschriften vorrangig berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus wird die Möglichkeit geprüft, eine „Mittelstandsklausel“ in die Gesetzgebung aufzunehmen, sodass die Auswirkungen neuer Maßnahmen systematisch im Hinblick auf die Realität kleiner Strukturen, insbesondere Kleinstunternehmen, bewertet werden.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 30 Nullzins-Kredit „Prêt Compétitivité/Pérennité“
Beschreibung	<p>Die Regierung hat ein neues Finanzierungsinstrument eingeführt, das darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Widerstandsfähigkeit luxemburgischer Unternehmen zu stärken: den Nullzins-Kredit „Prêt Compétitivité/Pérennité (PCP)“.</p> <p>Der PCP richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen und kann für alle Projekte genutzt werden, die zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bzw. Beständigkeit beitragen. Er bietet eine stabile und erschwingliche Finanzierung, die im Rahmen der europäischen De-minimis-Regelung zinsfrei ist und die Finanzierungen der Partnerbanken ergänzt.</p> <p>Der PCP ist so strukturiert, dass er die Finanzierung durch Geschäftsbanken ergänzt und als Katalysator wirkt, um zusätzliche Mittel für Unternehmen zu mobilisieren. Gleichzeitig werden die administrativen Formalitäten für Antragsteller minimiert, da keine zusätzlichen Antragsunterlagen einzureichen sind.</p> <p>Das Instrument bietet einen Kofinanzierungssatz durch die <i>Société nationale de crédit et d'investissement</i> (SNCI) von bis zu 80 % und maximal 200.000 Euro pro Projekt. Die Laufzeit des PCP-Darlehens der SNCI kann bis zu 10 Jahre betragen. Die Geschäftsbank finanziert mindestens 20 % des Projekts und begleitet ihren Kunden während des gesamten Antragsverfahrens.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	